

## Merkblatt zur Entwässerungsgenehmigung

**Folgende Punkte sind bei Ausführung und Betreiben der Entwässerungsanlage unbedingt zu beachten und einzuhalten:**

1. Die an der Grundstücksgrenze getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser vorzusehenden Kontrollschächte (Übergabeschächte), müssen grundsätzlich in DN 1000 ausgeführt werden.
2. Die Tiefe der Übergabeschächte gibt jeweils der auf das Grundstück vorgesteckte Grundstücksanschlusskanal vor. Die Anbindung hat sohlgleich zu erfolgen. Der Übergang ist fachgerecht nach den Vorgaben der Stadtentwässerung Wedel auszuführen und im offenen Rohrgraben abnehmen zu lassen.
3. Erforderliche Abstürze sind auf dem privaten Grundstück, vor dem Übergabeschacht, außenliegend auszuführen (*siehe Bild 1*).  
Betonschächte müssen mittels Kernbohrung angebohrt und mit einem Schachtfutter versehen werden. Das Anstemmen von Betonschächten ist nicht zulässig.
4. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die der Revision und Kontrolle dienen, sind so anzulegen, dass sie jederzeit zugänglich sind.
5. Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene, sind entsprechend der DIN gegen Rückstau zu sichern. Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstauenebene sind im Freigefälle zu entwässern.
6. Anfallendes Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück verbleiben, auf dem es anfällt (Versickerung), oder geordnet in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in die öffentliche Kanalisation über fremde Grundstücke bzw. den öffentlichen Raum ist nicht zulässig und ist z.B. mittels Linienentwässerung zu unterbinden.
7. Die Zuleitung in eine oberirdische Versickerungsanlage (z.B. Mulde) hat oberflächlich zu erfolgen (z.B. Rinne) (*siehe Bild 2*).  
Eine leitungsgebundene Zuleitung ist grundsätzlich nicht zulässig.
8. Flächen, die dem Kraftfahrzeugverkehr dienen, dürfen nicht an eine unterirdische Versickerungsanlage angeschlossen werden.
9. Auf dem Grundstück dürfen keine Fahrzeuge gewaschen, gewartet und gepflegt werden.
10. Wasch- und Putzwasser darf nicht über Abläufe für das Oberflächenwasser entsorgt werden.

### Hinweise:

1. Die Herstellung eines *zusätzlichen* Grundstücksanschlußkanals an den öffentlichen Schmutz-/ Niederschlagswasserkanal ist bei der Stadtentwässerung Wedel zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung sind der Stadtentwässerung Wedel vom Veranlasser zu erstatten.
2. Die Ausführung, Planung und Arbeiten müssen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, DIN - Vorschriften, den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durch eine Fachfirma durchgeführt werden.
3. Beim Bau einer Versickerungsanlage ist das Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" der Abwassertechnischen Vereinigung zu beachten. Weitere Einzelheiten regelt das Landeswassergesetz.
4. Niederschlagswasser, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist gebührenpflichtig. Flächen oder Drainageleitungen, die zusätzlich hergestellt werden, sind unverzüglich anzuzeigen, ggf. werden Rückhaltemaßnahmen erforderlich.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Entwässerungsgenehmigung bzw. Entwässerungsanlage haben, helfen wir Ihnen gern weiter. (Telefon: 18009-0)

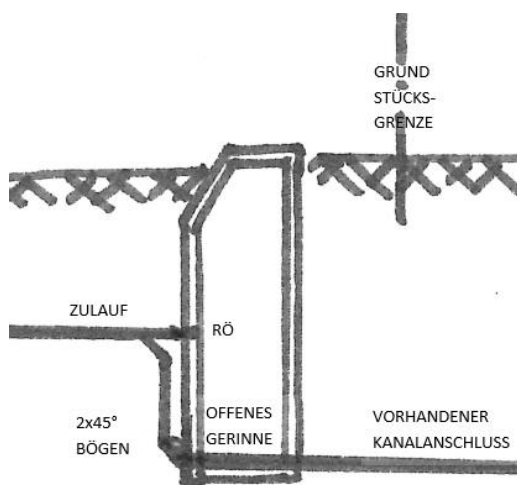


Bild 1: außenliegender Absturz

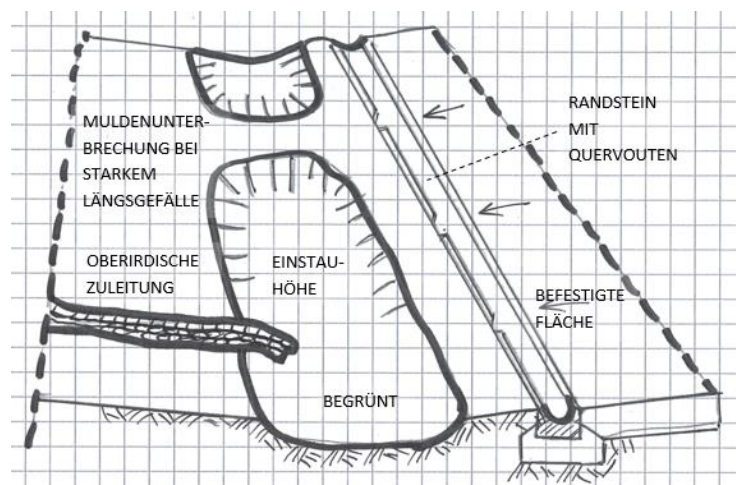


Bild 2: oberirdische Versickerungsanlage